



Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kirchheimer Sport-Club e. V.

Sitz des Vereins ist 85551 Kirchheim, Florianstr. 24

Der Verein ist im Vereinsregister des AG München unter der Nr. 9051 mit Datum vom 14. Juni 1977 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Vereinszwecke sind die Förderung des Sports, Förderung der Jugendhilfe.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- das Vorhalten von Trainingsräumen mit Sportgeräten, die unter Aufsicht von qualifizierten Trainern auch für selbstständiges Training genutzt werden können;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen wie z.B. Feriencamps oder Trainingslager.
- die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§3a Prävention und Good Governance

Der Verein verpflichtet sich,

- jede Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der Verein an den geltenden Dopingkontrollsystemen der WADA & NADA und der in den einzelnen Sportarten geltenden Kontrollsystemen teil.
- jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, zu verurteilen und ihr entgegenzuwirken sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren
- Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport zu fördern
- die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und darauf hinzuwirken, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird
- eine gute Führung im Sport (Good Governance) zu fördern.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im bayerischen Landessportverband und dessen Fachverbänden und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit es nach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten. Sollten die technischen Voraussetzungen beim Verein

vorhanden sein und zur Verfügung gestellt werden, kann das Aufnahmegesuch auch in elektronischer Form gestellt werden.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss aus dem Verein oder
- Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der

Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies ist nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand,
 - der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim, auf der Vereinshomepage und im Anzeigenblatt der Gemeinde Kirchheim b. München „Kirchheimer Mitteilungen“. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, wenn nicht der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die

Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Höhe des Grundmitgliedsbeitrages für den Gesamtverein, wobei ein Zusatzbeitrag für einzelne Abteilungen oder Kurse nicht umfasst ist. Zusatzbeiträge werden dem Grunde und der Höhe nach in einer Beitragsordnung durch den Gesamtvorstand geregelt;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- Benennung der Delegierten zu Verbandstagungen des BLSV;

- Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
dem Vorstand (gem. § 16 der Satzung) und den Abteilungsleitungen
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
4. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des Kernvorstands einberufen.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Verfügungsrahmen von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitungen und der Geschäftsführung geregelt werden.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Kenntnisnahme der Buchführung, des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - Benennung von Vertretern nach § 30 BGB
 - über die Aufnahme eines Mitgliedes oder die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste, sofern ein entsprechender Antrag durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorgelegt wird.
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand und dem weiteren Vorstand.
Der Kernvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind und den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht) vertreten.
Der weitere Vorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern, die den Verein gemeinsam vertreten.
Der Vorstand agiert als gleichberechtigter Teamvorstand und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Vorstandes und einen Jugendleiter. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand kann bis zu 3 weitere beratende Vorstände benennen. Diese haben kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigt und wählbares Mitglied des Vereins sein.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand die frei gewordene Stelle kommissarisch besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung, wird das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig werden, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

7. Gem. §31a (1) BGB haftet der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten für verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von der jeweiligen Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Gesamtvorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, im eigenen Bereich sportlich und organisatorisch tätig zu sein. Die Abteilungen können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

2. Alle zwei Jahre findet eine Abteilungsversammlung statt, zu der alle Mitglieder der Abteilung zu laden sind. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Abteilung, die im Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Abteilungsversammlung beschließt über die Leitung der Abteilung und die Punkte der Tagesordnung. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem/derAbteilungsleiter*in und einem/einer Stellvertreter*in. Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Abteilungsleitung ein neues Mitglied in die Abteilungsleitung hinzu zu wählen. Die Abteilungsversammlung benennt die Delegierten für Verbandstagen der Fachverbände.

4. Der Einladungsmodus entspricht dem Modus der Mitgliederversammlung.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung,
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- Ethik-Code

Vom Gesamtvorstand erlassene Vereinsordnungen werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und treten dann in Kraft.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die vertretungsberechtigten Vorstände als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.